

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 3.

Dienstag, den 9. Januar

1849.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Königl. würt. Regierung des Neckar-Kreises
an das

Königl. Oberamt Waiblingen.

In neuerer Zeit sind wieder von verschiedenen Rothgerber-Zünften des Landes Beschwerden über Nicht-Einhaltung der Vorschriften bezüglich des Rindenschälens und Vorschläge wegen Sicherung des Rindenbedürfnisses der inländischen Gerbereien eingekommen, und es hat sich das K. Finanzministerium veranlaßt gesehen, unter andern Verfügungen im Interesse der Letztern auch die Einleitung zu treffen, daß die Revierförster in den Waldungen der Stiftungen und Gemeinden keine Eichen vor der Schälzeit auszeichnen, und daß sie besonders auch darauf halten sollen, daß die eichenen Stangen in den Mittel- und Niederwaldungen bis zur Schälzeit übergehalten, und dann erst gefällt und geschält werden.

Das Oberamt wird hievon in Folge Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 18—22 I. M. in Kenntniß gesetzt, um in seiner Eigenschaft als Gemeinde- und Stiftungs-Aufsichtsbehörde auf Einhaltung dieser Vorschrift hinzuwirken, wobei dasselbe zugleich auf die Circ.-Erl. v. 2. Apr. 1831. und 10. Febr. 1836. auf's Neue hingewiesen wird.

Ludwigsburg den 28. Dezember 1848.

Vorstehende Entschließung wird hiemit unter Bezugnahme auf die, gleichfalls zur Kenntniß der Gemeinde-Behörden gebrachten beiden Circ.-Erlasse veröffentlicht

Waiblingen den 8. Januar 1849.

K. Oberamt. Häberlen.

Waiblingen. (Beerdigung der Hebammen und Todtengräber betreffend:)

Da nach einem Ministerial-Erlasse vom 29. Dez. v. J. es für vollkommen genügend erachtet worden ist, daß die Hebammen und Todtengräber, statt (wie bisher) von dem Bezirks-Amte, nun von den beiden Vorständen, des Stiftungsrathes der beir. Gemeinden verpflichtet werden, so wird diß zur Kenntniß der Gemeinde-Behörden, behufs der Nachachtung gebracht.

Waiblingen den 8. Jan. 1849.

K. Oberamt

Häberlen.

Waiblingen.

(Vorladung in Gantsachen)

Zu nachgenannten

Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den hienach bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 22. Dezember 1848.

K. Oberamtsgericht.

Bellnagel.

Liquidirt wird in der
Gantsache des

Aufs dem Rathhaus zu

Alt-Jacob Sulzberger, Maurer
in Waiblingen.

Waiblingen.

Dienstag 23. Januar
Vormittags 8 Uhr.

Waiblingen.

In Brandfällen erhalten die Feuerreutter nach Umständen eine Belohnung von 1 fl. bis 1 fl. 30 fr.

Für nur aufgeäumte Pferde wird das bestimmte Prämium gegeben; wer dann erst noch in oder außer der Stadt sattelt, wird des Prämiums verlustig Stadtrath.

Waiblingen.

Der Stadtrath beschäftigt sich gegenwärtig mit neuer Festsetzung der Feldordnung zum Afern, Weegbenützung u. d.

Wer sich hienach zu den Feldschützen Diensten deren Besetzung wie der zur Sprache kommt, außer den beiden bisherigen Feldschützen melden will, hat solches binnen 8 Tagen beim Stadtschultheißenamt zu thun.

Stadtrath.

Stetten im Remsthal.

(Brennholz Verkauf.)

In dem hofkammerlichen Walddistrikt Schweingrube zwischen Strümpfelbach und Schanbach werden Freitag den 12. d. Mts. von morgens 9 Uhr an, 6 1/2 Klafter eichenes, 4 Kstf. buchenes, 14 3/4 Klafter erlenes Brennholz, 1/2 Klafter Spähen, 50 eichene, 250 buchene, 250 gemischte, 225 erlene und 250 forchene Wellen gegen baare Bezahlung auf dem Plage versteigert werden.

Bei ungünstiger Witterung geht die AufstreichsVerhandlung im Hirschwirthshause zu Schanbach vor sich.

Den 4. Januar 1849.

Königl. HofCameralamt.

Nettersburg.

(Gebäude Verkauf.)

Nachdem die Gemeinde dahier ein neues Schulhaus erbaut, erscheint das Alte als überflüssig, man hat nun deswegen Letzteres zum Verkauf ausgesetzt. Es steht mitten im Dorfe, ist gut gebaut, es hat 3 heizbare Zimmer, Bühakammern, Keller und Stallung, es eignet sich für jeden Gewerbetreibenden. Die Kaufs Liebhaber können täglich mit dem Gemein-

depfleger Bay einen Kauf abschließen, auswärtige Unbekannte mögen aber mit Gemeinderäthlichen Zeugnissen versehen seyn.

Den 28. December 1848.

Gemeinderath.

Schultheiß C l a s.

Beinstein. (Geld Anerbieten.) Gegen 2fache Sicherheit und 5procentige Verzinsung liegen 100 fl. zum Ausleihen parat bei der Stiftungspflege.

Waiblingen. Bei dem Unterzeichneten ist ein hällischer Käufer zu kaufen.

Joh. Reinhardt.

Waiblingen. Unterzeichneter ist Willens sein besitzendes Haus samt Scheuern-Antheil zu verkaufen. Die Liebhaber können es täglich einsehen und mit mir einen Kauf abschließen.

Daniel Letters.

Waiblingen. (Zu vermietthen.)

In der untern Stadt kann auf Richmes oder Georgi eine Wohnung für eine kleine Haushaltung in Miethe gegeben werden, wozu nach Bedarf Platz auf der Bühne, Keller, Stall u. s. w. abgegeben werden kann.

Näheres bei Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen. (Schlitten zu verkaufen: Ein Zweispänniger und ein Einspänniger zu billigem Preis. Näheres bei

Carl Kuhnle, Wagnermeister auf dem Graben.

Waiblingen. Frische holländische

Häringe

sind zu haben bei

E. Esenwein's Wittwe.

Waiblingen. Zur Allgemeinen Zeitung wird ein Mitleser gesucht, wer? sagt die Redaktion.

Nächste **Versammlung** der Bürger-Gesellschaft Mittwoch Abend d. 10. Januar 1849. im Schwänen.

Waiblingen. Von den durch mich verkauften Antheils-Actien zur 1. Abtheilung a 36 fr. pr. Stück der industriellen **Actien Gesellschaft** in Hamburg, wovon jede Actie gewinnbringend sein muß, sind in der am 28 u. 29ten December v. J. erfolgten Ziehung folgende Nummern herausgekommen:

Nro. 10466	mit einer	10/4	großen modern. Tischdecke.
— 10404	— —	Frei-Actie	zur 2ten Abtheilung
— 10421	— —	dto.	dto
— 10435	— —	dto.	dto.
— 10446	— —	dto.	dto.
— 10461	— —	dto.	dto.
— 10472	— —	dto.	dto.
— 10483	— —	dto.	dto.
— 10487	— —	dto.	dto.
— 10491	— —	dto.	dto.

Actien zur 2ten Abtheilung, wovon die Ziehung am 25. Januar Statt hat, sind noch bis zum 18. d. Mts. bei mir zu haben.

W. Marggraff.

Grundrechte des deutschen Volks.

(Fortsetzung.)

Artikel IV.

§. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauslagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ebehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entbunden.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Theilnehmung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

(Fortsetzung folgt.)

Waiblingen.

(Stadtraths-Wahlen.)

Durch den Rücktritt des Stadtraths Pflüger von seiner Stadtrathsstelle, welche von königl. Kreis-Regierung statt gegeben worden ist, ist eine Stadtrathsstelle erledigt. Sodann ist eine weitere Wahl vorzunehmen, weil seit der Berufung des Stadtraths nun 2 Jahre abgelassen sind. Diese Wahlen werden in der nächsten Woche vorgenommen. Die Bürgerschaft wird aufgefordert, am nächsten Sonntag nach dem Vormittags Gottesdienst auf das Rathshaus zu kommen um das Weitere zu vernehmen. Den 9. Januar 1849.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Es ist ein Brennhasen samt Kuppel und sonstige Erfordernissen dazu, zu verkaufen. Wer sagt die Redaction.

Waiblingen. Es sucht Jemand gegen 2fache Sicherheit 40fl. aufzunehmen.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Auffreichts.	Bemerkungen.
David Läßle, Schuhmacher.	2 1/2 B. 5 N. Weinberg und Baumgut a. d. Korber Staig. (alt Mefß)	358 fl.	22. Januar.	Mit Stadtsf. Röhn kann ein Kauf abge- schlossen werden.
A. Jakob Sulzber- ger, Maurer.	Eine Wohnung in einem Hause am Röthweg mit 5 Ruthen Gemüsgarten.		5. Februar	mit Stadtpfleger Fi- scher kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Johannes Uez.	2 B. 1 1/2 A. Aker am Rommelshäuserweg mit Bäume.		5. Februar	mit Stadtr. Schneider f. e. Kauf a. w.
Johann Georg Hummel.	2 B. 1 1/2 A. Aker im Felsenberg. 1/4 an 2 B. 1 1/2 A. im im untern Rosberg.	40 fl.	22. Januar	mit Grünbaumwirth Häberle kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Daniel Gaupp.	ungefähr 1 1/2 B. Baum- und Grasgarten in der Steingrube.	140 fl.	22. Januar	1/3 baar 2/3 in 2 verzinl. Zitel zu zahlen.
	1 1/2 B. 1/2 A. ob dem Remser Weg:	103 fl.	Alle folgende 22. Januar.	mit Stadtrath Pfander kann ein Kauf abge- schlossen werden.
	3 B. im innern Wei- dach.			
	2 B. 1/2 A. über der Heerstraße.	165 fl.		
	Die Hälfte an 3 B. 1/2 A. auf der Korber Höh.	127 fl.		
	1/2 an 2 B. im Neu- städter Feld.			
	1/2 B. 14 3/4 N. Gar- ten in der Wurmhalden.	38 fl.		
	1/2 an 1 B. 1 1/2 A. Weinberg in der Sänhol- den.	80 fl.		
	1/2 B. Weinberg in der Wurmhalden.			
	1 B. im Kostisof.	42 fl.		
	1 B. 1/4 A. Weinberg im Vosinger.	84 fl.		
	1 B. Weinberg im Seh- renbohm.	70 fl.		
Jac. Fr. Klöpfer.	2 B. Aker im kleinen Feld.	155 fl.	29. Januar.	mit Stadtr. Schneider kann ein Kauf ab. w.
Jak. Sulzberger.	2 B. Baumgut auf der Fuchsgrube.		29. Januar.	mit Stadtpfleger Fi- scher kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Gott. Tochtermann	Eine Behausung vorm Weinsteiner Thor.		29. Januar.	mit Stadtrath Stüber können Käufe abge- schlossen werden.
	2 1/2 B. Aker am Fell- bacher Weeg.			
Gottfried Böster.	1 1/2 A. ausgereuteten Weinberg im hintern Ko- stisof.		29. Januar.	mit Stadtr. Stüber kann ein Kauf abge- schlossen werden.
	2 B. im Kostisof			
Catharine Schel- ling, ledig.	1 B. 1/4 A. Aker im mit- len Grund.		12. Februar.	mit Stadtrath Bräun kann ein Kauf ab. w.